



Brüssel, den 3. Februar 2025
(OR. en)

5897/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0012(COD)**

**POLCOM 22
COMER 18
CODEC 99**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Februar 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 27 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf die Einführen bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 27 final.

Anl.: COM(2025) 27 final

5897/25

COMPET.3

www.parlament.gv.at

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.2.2025
COM(2025) 27 final

2025/0012 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf die Einführen bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit diesem Vorschlag soll die Verordnung (EU) 2018/196 dahin gehend geändert werden, dass eine Geringfügigkeitsschwelle für die Einführung von Vergeltungsmaßnahmen aufgenommen wird, die im Hinblick auf das Streitbeilegungsverfahren der WTO betreffend das aus dem Jahr 2000 stammende US-amerikanische Gesetz über Ausgleichszahlungen für anhaltende Dumping- und Subventionspraktiken (Continued Dumping and Subsidy Offset Act – CDSOA, auch „Byrd Amendment“) Anwendung finden. Außerdem soll die Verordnung an die Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung angepasst werden.

Nach dem CDSOA sind die im vorhergehenden Haushaltsjahr erhobenen Antidumping- und Ausgleichszölle jährlich an US-amerikanische Unternehmen zu verteilen. Im Januar 2003 wurde das CDSOA für mit den WTO-Verpflichtungen der USA unvereinbar befunden.

Da die USA ihre Rechtsvorschriften nicht an ihre aus den WTO-Übereinkommen erwachsenen Verpflichtungen anpassten, wurde es der Union gestattet, über die gebundenen Zölle hinausgehende zusätzliche Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den USA zu erheben, deren Gesamthandelswert auf ein Jahr gerechnet 72 % der CDSOA-Auszahlungen von auf Waren mit Ursprung in der Union erhobenen Einfuhrzöllen nicht überschreitet; dazu werden die Zahlen des letzten Jahres, für das Daten vorliegen, herangezogen. Seit dem 1. Mai 2005 erhebt die Union jährlich einen zusätzlichen Wertzoll auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten; die Anpassung der Vergeltungsmaßnahmen richtet sich dabei proportional nach dem Betrag der auf Unionswaren erhobenen Zölle, die bei der letzten Verteilung ausgezahlt wurden.¹

Angesichts der großen Zahl von Änderungen der ursprünglichen Rechtsgrundlage (d. h. der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates) durch delegierte Rechtsakte wurde im Februar 2018 eine Kodifizierung vorgenommen. Am 7. Februar 2018 erließen das Europäische Parlament und der Rat eine kodifizierte Fassung der Rechtsgrundlage, die Verordnung (EU) 2018/196.

Bei Anwendung der vorgeschriebenen Formel auf die jüngsten CDSOA-Auszahlungen von Antidumping- und Ausgleichszöllen, die im Haushaltsjahr 2023 (1. Oktober 2022 bis 30. September 2023) erhoben wurden, belief sich der Umfang der ab dem 1. Mai 2024 geltenden Vergeltungsmaßnahmen auf 34,98 USD. Der Umfang der Vergeltungsmaßnahmen (34,98 USD) fiel deutlich geringer aus als der vorherige und war wirtschaftlich unbedeutend. Demnach hätten Zuckermais, Fassungen für Brillen, Kranwagen (Autokrane) und bestimmte Damen- bzw. Mädchenkleidungsstücke aus Denim mit Ursprung in den USA ab dem 1. Mai 2024 einem zusätzlichen Wertzoll von 0,00002 % unterlegen. Da die Anwendung eines derart niedrigen Zolls keine Auswirkungen auf den Handel gehabt und der Union unverhältnismäßige Verwaltungskosten verursacht hätte, wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1239 der Kommission der ab dem 1. Mai 2024 geltende zusätzliche Zollsatz auf 0 % festgesetzt. Damit der Zollsatz auf 0 % festgesetzt werden und die Kommission ihren Verpflichtungen aus der Grundverordnung nachkommen konnte, musste eine delegierte Verordnung in Kraft treten.

¹ Verordnung (EU) 2018/196 („Byrd-Verordnung“) über zusätzliche Zölle von 4,3 % auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 44 vom 16.2.2018, S. 1).

Das Byrd Amendment wurde zwar 2006 aufgehoben, doch haben die USA einen Übergangszeitraum eingeführt, wobei die Auszahlungen, die vor dem 1. Oktober 2007 erhobene Zölle betreffen, fortgesetzt werden. Da die vorgeschriebene Formel auf dem Umfang der innerhalb eines Haushaltsjahres getätigten Auszahlungen beruht und die letzten noch dem CDSOA unterliegenden Einfuhren im Haushaltsjahr 2023 abgewickelt wurden, wird davon ausgegangen, dass das zulässige Maß an Vergeltungsmaßnahmen auch in Zukunft niedrig bleiben und sich zunehmend erschöpfen wird. Wann die Zahlungen eingestellt werden, kann jedoch nicht bestimmt werden, da im Zusammenhang mit anhängigen Verfahren noch Auszahlungen im Zusammenhang mit diesen letzten Einfuhren und Beträgen zu erwarten sind.

Auch dann jedes Jahr eine delegierte Verordnung der Kommission zu erlassen, wenn die Vergeltungsmaßnahmen vernachlässigbar sind, ist nicht ressourceneffizient. Im Interesse der Effizienz und der Verhältnismäßigkeit sollte daher eine Geringfügigkeitsschwelle, unterhalb derer keine zusätzlichen Einfuhrzölle erhoben werden sollten, in die Verordnung (EU) 2018/196 aufgenommen werden. Diese Schwelle sollte auf CDSOA-Auszahlungen der US-Behörden in Höhe von 30 000 USD im Zusammenhang mit Einfuhren in die Union innerhalb eines Haushaltsjahres (dies entspräche einem zulässigen Umfang der Vergeltungsmaßnahmen von 21 600 USD) festgesetzt werden.

Aus Auszahlungen in Höhe von 30 000 USD würde sich – bei Beibehaltung der derzeitigen Warenliste in Anhang I – ein zusätzlicher Zollsatz von etwa 0,01 % ergeben. Zusätzliche Zölle in Höhe von bis zu 0,01 %, die ohne Geringfügigkeitsschwelle für die wenigen derzeit in Anhang I aufgeführten Tarifpositionen gelten würden, dürften die damit verbundenen Verwaltungskosten für die Union nicht rechtfertigen. Zölle unterhalb dieser Schwelle haben keine Auswirkungen auf den Handel und sind daher wirtschaftlich unbedeutend.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag steht insofern im Einklang mit der bestehenden Handelspolitik der Union, als darin die Rechte der Union im Rahmen des WTO-Rechts gewahrt werden und gleichzeitig gewährleistet wird, dass die Ressourcen der Union effizient eingesetzt werden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Politik der Union für einen effizienteren Einsatz der Personal- und Verwaltungsressourcen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diese Änderungsverordnung ist Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV fällt die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag ist verhältnismäßig, da er für die Gewährleistung eines effizienten Einsatzes der Ressourcen der Union erforderlich ist. Selbst dann eine delegierte Verordnung der Kommission zu erlassen, wenn die Vergeltungsmaßnahmen vernachlässigbar sind, ist nicht ressourceneffizient.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 207 Absatz 2 AEUV, der Maßnahmen der gemeinsamen Handelspolitik vorsieht.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNGEN, DER KONSULTATIONEN DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- **Ex-post-Bewertungen/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultationen der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Fachwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Mit dem Gesetzgebungsvorschlag wird keine Folgenabschätzung vorgelegt. Dies steht im Einklang mit dem Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung, gemäß dem eine Folgenabschätzung für „politische Initiativen, die begrenzte Änderungen auf der Grundlage einer gründlichen Bewertung vorschlagen, in der die notwendigen Änderungen einer Politik oder eines Rechtsakts eindeutig ermittelt wurden“, nicht erforderlich ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Verordnung diese Kriterien erfüllt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Durch die Maßnahmen entsteht den Unternehmen kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Wann immer die Geringfügigkeitsschwelle zur Anwendung käme, würde die Europäische Union in einem Haushaltsjahr Zolleinnahmen in Höhe von maximal 21 600 USD (zulässiger Umfang der Vergeltungsmaßnahmen für CDSOA-Auszahlungen in Höhe von 30 000 USD) verlieren. Hingegen würden jedoch die für die Anpassung und Erhebung des zusätzlichen Zolls erforderlichen Personal- und Verwaltungsressourcen nicht eingesetzt. Daher werden die Auswirkungen auf die Eigenmittel der Union sehr begrenzt sein.

5. SONSTIGE ELEMENTE

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Nicht vorgesehen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit diesem Vorschlag wird eine Geringfügigkeitsschwelle eingeführt, unterhalb derer keine zusätzlichen Einfuhrzölle erhoben werden sollten. Diese Schwelle sollte auf betreffende Auszahlungen der US-Behörden in Höhe von 30 000 USD innerhalb eines Haushaltjahres festgesetzt werden. Aus Auszahlungen in Höhe von 30 000 USD würde sich – bei Beibehaltung der derzeitigen Warenliste in Anhang I – ein zusätzlicher Zollsatz von etwa 0,01 % ergeben. Zusätzliche Zölle in Höhe von bis zu 0,01 %, die ohne Geringfügigkeitsschwelle für die wenigen derzeit in Anhang I aufgeführten Tarifpositionen gelten würden, dürften die damit verbundenen Verwaltungskosten für die Union nicht rechtfertigen. Zölle unterhalb dieser Schwelle haben keine Auswirkungen auf den Handel und sind daher wirtschaftlich unbedeutend.

Darüber hinaus wird mit diesem Vorschlag der Wortlaut des Artikels 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/196 an die Standardklauseln der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung angepasst.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

gestützt auf den Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. Januar 2003 nahm das Streitbeilegungsgremium (DSB) der Welthandelsorganisation (WTO) den Bericht des Berufungsgremiums¹ und den Panel-Bericht², der durch den Bericht des Berufungsgremiums bestätigt wurde, an und stellte fest, dass das Gesetz über Ausgleichszahlungen für anhaltende Dumping- und Subventionspraktiken (Continued Dumping and Subsidy Offset Act – CDSOA) nicht mit den aus den WTO-Übereinkommen erwachsenen Verpflichtungen der Vereinigten Staaten vereinbar ist.
- (2) Da die Vereinigten Staaten ihre Rechtsvorschriften nicht mit den WTO-Übereinkommen in Einklang brachten, beantragte die Europäische Gemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) beim DSB die Aussetzung ihrer aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) 1994 erwachsenen Zollzugeständnisse und der damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten.³ Die Vereinigten Staaten erhoben Einspruch gegen den Umfang der Aussetzung der Zollzugeständnisse und der damit verbundenen Verpflichtungen, und es wurde ein Schiedsverfahren eingeleitet.
- (3) Am 31. August 2004 befanden die Schiedsrichter, dass die jedes Jahr verursachte Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen der Gemeinschaft 72 % der Höhe der CDSOA-Auszahlungen für Antidumping- oder Ausgleichszölle entsprach, die für das letzte Jahr, für das zu diesem Zeitpunkt offizielle Daten der US-Behörden zur Verfügung standen, auf Einfuhren aus der Gemeinschaft entrichtet wurden. Das Gremium kam zu dem Schluss, dass die Aussetzung der Zugeständnisse oder anderen Verpflichtungen seitens der Gemeinschaft in Form von über die gebundenen Zölle

¹ United States – Offset Act (Byrd Amendment), Bericht des Berufungsgremiums (WT/DS217/AB/R, WT/DS234/AB/R, 16. Januar 2003).

² United States – Offset Act (Byrd Amendment), Panel-Bericht (WT/DS217/R, WT/DS234/R, 16. September 2002).

³ United States – Offset Act (Byrd Amendment), Rückgriff der Europäischen Gemeinschaften auf Artikel 22 Absatz 2 DSU (WT/DS217/22, 16. Januar 2004).

hinausgehenden zusätzlichen Zöllen für eine Liste von Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten, deren Gesamthandelswert auf ein Jahr gerechnet den Umfang der zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile nicht überschreitet, mit den WTO-Regeln vereinbar ist. Am 26. November 2004 erteilte das DSB die Genehmigung, die Anwendung der Zollzugeständnisse und der damit verbundenen aus dem GATT 1994 erwachsenen Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten im Einklang mit der Entscheidung des Schiedsgremiums auszusetzen.

- (4) Da es die Vereinigten Staaten versäumten, das CDSOA mit ihren Verpflichtungen aus den WTO-Übereinkommen in Einklang zu bringen, wurde mit der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ein zusätzlicher Wertzoll von 4,3 % auf die Einführen bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten eingeführt. Die Kommission muss im Einklang mit der WTO-Genehmigung, Zollzugeständnisse gegenüber den USA auszusetzen, den Umfang dieser Aussetzung jedes Jahr an den Umfang der zu diesem Zeitpunkt durch das CDSOA zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile der Union anpassen.
- (5) In den letzten Jahren ist der Umfang der verursachten Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen der Union nach den von der Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten veröffentlichten Daten zurückgegangen. So betrug er Berechnungen zufolge im Jahr 2024 34,98 USD, woraus sich ein zusätzlicher Einfuhrzollsatz von 0,00002 % ergab. Da die Erhebung dieses zusätzlichen Einfuhrzolls keine Auswirkungen auf den Handel hätte, jedoch zu unverhältnismäßigen Verwaltungskosten für die Union führen würde, wurde der zusätzliche Einfuhrzoll mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1239 der Kommission⁵, mit der die Verordnung (EU) 2018/196 entsprechend geändert wurde, auf 0 % festgesetzt.
- (6) Nachdem das CDSOA am 1. Oktober 2007 wirksam aufgehoben wurde, ist davon auszugehen, dass der Umfang der verursachten Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen und folglich der Umfang der Aussetzung auf diesem deutlich niedrigeren und wirtschaftlich vernachlässigbaren Niveau bleiben wird.
- (7) Um effiziente Verfahren zu gewährleisten und unverhältnismäßige Verwaltungskosten für die Union zu vermeiden, sollte die Verordnung (EU) 2018/196 dahin gehend geändert werden, dass eine Geringfügigkeitsschwelle aufgenommen wird, unterhalb derer kein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben werden sollte.
- (8) Die Geringfügigkeitsschwelle sollte auf CDSOA-Auszahlungen in Höhe von 30 000 USD für Antidumping- und Ausgleichszölle festgesetzt werden, die in dem letzten Jahr, für das zu diesem Zeitpunkt offizielle Daten der US-Behörden (Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten) vorliegen, auf Einführen aus der Union gezahlt wurden. Unterhalb dieser Schwelle hätte der zusätzliche Einfuhrzoll, wie er sich aus der in der WTO-Genehmigung vorgeschriebenen Formel ergibt, keine Auswirkungen auf den Handel und wäre daher wirtschaftlich unbedeutend. Zudem würde er zu unverhältnismäßigen Verwaltungskosten für die Union führen.

⁴ Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf die Einführen bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (kodifizierter Text) (ABl. L 44 vom 16.2.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/196/oj>).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2024/1239 der Kommission vom 22. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates über zusätzliche Zölle auf die Einführen bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L, 2024/1239, 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1239/oj).

- (9) Darüber hinaus sollte Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/196 an die Standardklauseln der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung⁶ angepasst werden.
- (10) Die Verordnung (EU) 2018/196 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2018/196

Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/196 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz wird angefügt:

4. Unbeschadet des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels wird die Anwendung des zusätzlichen Zolls ausgesetzt, wenn sich der Umfang der CDSOA-Auszahlungen für Antidumping- und Ausgleichszölle, die in dem letzten Jahr, für das zu diesem Zeitpunkt offizielle Daten der US-Behörden vorliegen, auf Einfuhren aus der Union gezahlt wurden, auf höchstens 30 000 USD beläuft.

2. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 4 delegierte Rechtsakte zum Zweck von Anpassungen und Änderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

⁶ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN „EINNAHMEN“ – FÜR VORSCHLÄGE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMENSEITE DES HAUSHALTS

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

2. HAUSHALTSLINIEN:

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten): Kapitel 12 Artikel 120

Für 2025 veranschlagter Betrag: 21 082 004 566 EUR

(nur bei zweckgebundenen Einnahmen):

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen (Kapitel/Artikel/Posten): entfällt

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.

Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen ¹²	Zeitraum von XX Monaten, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ (<i>falls zutreffend</i>)	Jahr N
Kapitel 12 Artikel 120	entfällt	entfällt	

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	2026	2027	2029	2029	2030
Kapitel 12 Artikel 120	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

(Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltslinie bereits bekannt ist):

Ausgabenlinie ³	Jahr N		Jahr N+1	
Kapitel/Artikel/Posten ...				
Kapitel/Artikel/Posten ...				

Ausgabenlinie	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/Posten ...				
Kapitel/Artikel/Posten ...				

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN

entfällt

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Für die Schätzung der Auswirkungen auf die Einnahmen wurde folgende Methode verwendet:

- a) Mit dem Gesetzgebungsvorschlag wird eine Geringfügigkeitsschwelle von 30 000 USD an betreffenden Auszahlungen der Vereinigten Staaten eingeführt.

¹ Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel oder Methode unter Abschnitt 5 handeln. Für das erste Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungeteilt und in voller Höhe gezahlt.

² Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten anzugeben.

³ Nur bei Bedarf auszufüllen.

- b) Betreffende Auszahlungen der Vereinigten Staaten in Höhe von 30 000 USD entsprechen einem zulässigen Zusatzzoll in Höhe von 21 600 USD.
- c) Wenn also die Geringfügigkeitsschwelle nicht erreicht würde, so würde sich der höchstmögliche Einnahmeverlust in einem Haushaltsjahr auf 21 599 USD belaufen.
- d) Von diesem Betrag (der andernfalls als Zoll erhoben worden wäre) wurden 25 % für Erhebungskosten abgezogen, woraus sich ein Betrag von 16 199,25 USD ergab.
- e) Der so errechnete Betrag wurde dann in Euro (Umrechnungskurs vom 26.12.2024) umgerechnet; daraus ergab sich ein Betrag von 15 586,69 EUR.

Da die größtmöglichen Auswirkungen der Einnahmen (d. h. 15 586,69 EUR) vernachlässigbar sind, wird davon ausgegangen, dass der Vorschlag sich nicht finanziell auswirkt.